

Kirchen - Ordnung

für

die evangelische Pfarochie der Stadt Görlitz,

d. d. den 1. December 1847 et conf. den 15. Februar 1848,

nebst

Friedhofs - Ordnung,

d. d. den 29. November et conf. den 6. December 1848.

Druck von G. Heinze & Comp.

L IV 170

Handwritten title in reverse: *Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.*

Handwritten text in reverse: *Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.*

Handwritten text in reverse: *Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.*

Handwritten number: *2 IV 170*



IDM 9041 940

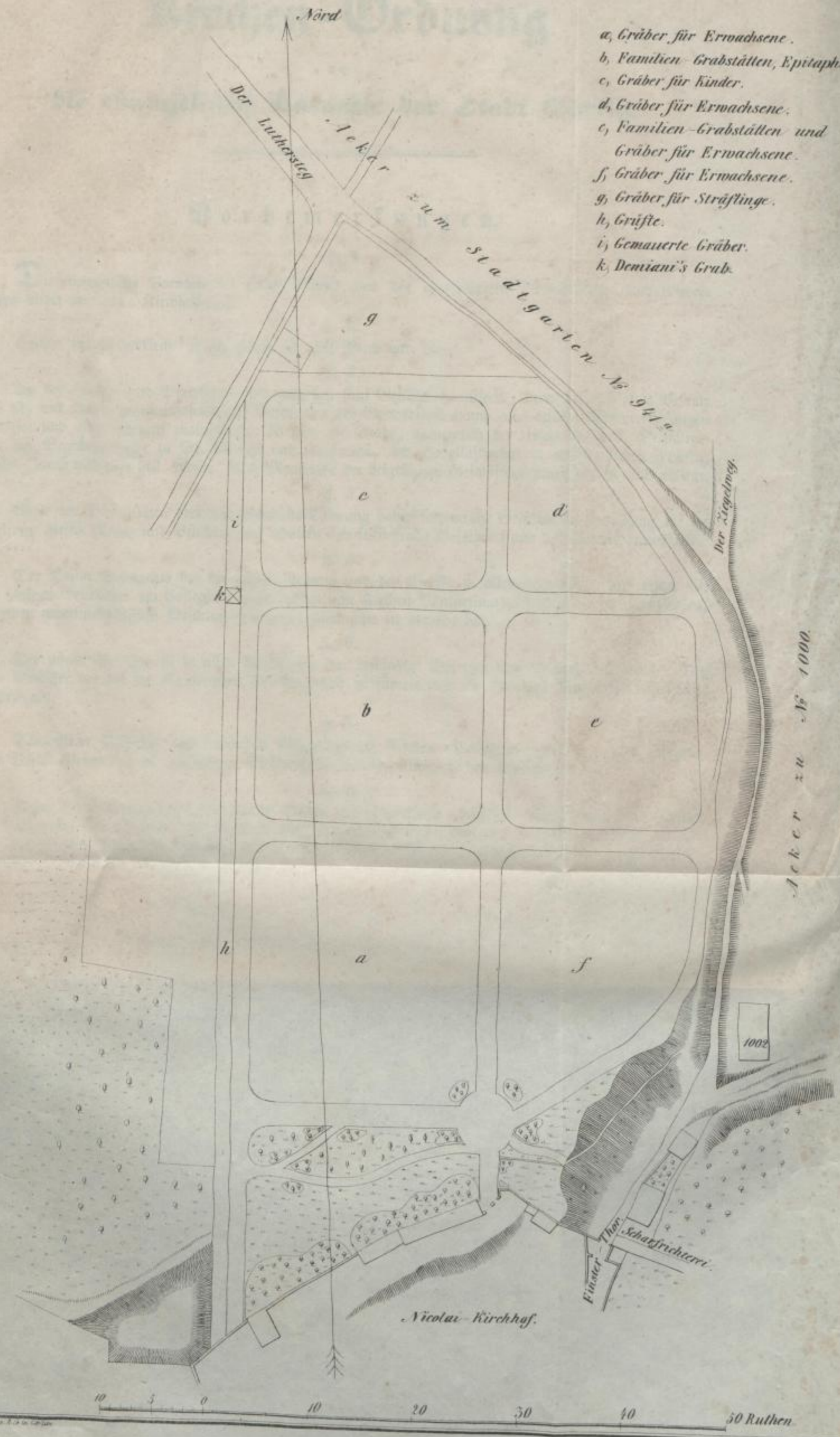
Handwritten title in reverse: *Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.*

Handwritten number: *22/62*

Handwritten text in reverse: *Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.*

SITUATIONS-PLAN

des neuen Friedhofes zu Goerlitz.



- a, Gräber für Erwachsene.
- b, Familien-Grabstätten, Epitaphien.
- c, Gräber für Kinder.
- d, Gräber für Erwachsene.
- e, Familien-Grabstätten und Gräber für Erwachsene.
- f, Gräber für Erwachsene.
- g, Gräber für Sträflinge.
- h, Gräfte.
- i, Gemauerte Gräber.
- k, Demiani's Grab.

STATIONEN-PLAN
des neuen Friedrichs-Arks

1. Station für den Hauptbahnhof
2. Station für den Hauptbahnhof
3. Station für den Hauptbahnhof
4. Station für den Hauptbahnhof
5. Station für den Hauptbahnhof
6. Station für den Hauptbahnhof
7. Station für den Hauptbahnhof
8. Station für den Hauptbahnhof
9. Station für den Hauptbahnhof
10. Station für den Hauptbahnhof



Kirchen-Ordnung

für

die evangelische Parochie der Stadt Görlitz.

Vorbemerkungen.

§. 1.

Die evangelische Parochie der Stadt Görlitz und des eingepfarrten Dorfes Ober- und Nieder-Moys bildet nur eine Kirchengemeinde.

§. 2.

Haupt- und Pfarrkirche ist die Kirche zu St. Peter und Paul.

§. 3.

An der Haupt- und Pfarrkirche sind zur Zeit fünf Geistliche angestellt, deren erster Pastor Primarius ist, und denen gemeinschaftlich die Besorgung des Gottesdienstes und aller andern Amtsverrichtungen in dieser und allen übrigen evangelischen Kirchen der Stadt, namentlich der Kirche zur heil. Dreifaltigkeit, der Begräbniskirche zu St. Nicolai und Katharina, der Hospitalkirchen zu unserer lieben Frauen, zu St. Jacob und zum heil. Geiste, nach Maassgabe der beigefügten Geschäftsordnung zusteht und obliegt.

§. 4.

Unter den Modalitäten derselben Geschäfts-Ordnung haben sämtliche Geistliche in Beziehung auf die Seelsorge gleiche Rechte und Pflichten und erhalten ihre feststehende Besoldung aus der Stadt-Haupt-Kasse.

§. 5.

Der Pastor Primarius hat die oberste Leitung und den Vorsitz in allen Amtssachen und bildet mit den übrigen Geistlichen ein Collegium (das evangelische Kirchen-Ministerium), welches er in allen Fällen, die einen gemeinschaftlichen Beschluß erfordern, zusammen zu berufen hat.

§. 6.

Der zweite Prediger ist in allen Amtssachen der beständige Vertreter des Pastor Primarius. Der letzte Prediger hat bei den Conferenzen das Protokoll zu führen und alle sonstigen Secretariats-Geschäfte zu besorgen.

§. 7.

Sämmtliche Geistliche sind beständige Mitglieder des Kirchen-Collegiums mit Sitz und Stimme. Der Pastor Primarius ist beständiger Stellvertreter des magistratualischen Vorsitzenden.

§. 8.

Außer den fünf Geistlichen sind an der Haupt- und Pfarrkirche angestellt: ein Organist, ein Cantor, ein Präcentor, ein Aedituus, ein Kirchendiener, zwei Bälgentreter und die erforderlichen Läufer, Laufser und Laufserinnen. Zur Ausführung der Kirchen-Musiken ist ein Instrumental-Musikchor und der vereinigte Gymnasial-Sängerchor bestellt.

§. 9.

An der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit ist ein Organist, ein Präcentor, ein Glöckner und ein Bälgetreter angestellt. Ein aus Lehrern und Schülern der Volksschulen zusammengesetzter Chor ist zur Ausführung der liturgischen Gesänge bestellt.

§. 10.

An der Begräbniskirche zu St. Nicolai und Katharina ist der Hauptlehrer der Nicolaischule, an der Hospitalkirche zur lieben Frauen der Hauptlehrer der Frauenschule, an der Hospitalkirche zum heiligen Geist der Hauptlehrer der Reißschule als Glöckner angestellt.

§. 11.

Das Patronatsrecht steht dem Magistrat allein zu, und er übt dasselbe nach den bestehenden Landesgesetzen, den allerhöchst bestätigten Bestimmungen und der örtlichen Observanz.

I. Ordnung des Gottesdienstes.

I. Haupt- und Pfarrkirche zu St. Peter und Paul.

A. Allgemeine Bestimmungen.

a. Geläute.

Alle hohen Festtage, als Neujahr, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrtstag, Bußtag, Pfingsten, das Reformations-, das Erndtefest, das Fest zum Gedächtniß der Verstorbenen und das Weihnachtsfest werden Abends vorher mit sämtlichen Glocken der Kirche zu St. Peter und Paul, zur heiligen Dreifaltigkeit und zu U. L. Frauen eingeläutet, die hohen Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten außerdem Tags vorher, Nachmittags um 1 Uhr, mit der großen Glocke.

An gewöhnlichen Sonntagen geschieht das Einläuten mittelst der drei kleinen Glocken.

An Ostern, Pfingsten, Weihnachten, so wie am Bußtage, wird zum Frühgottesdienste und demnächst um 7 Uhr mit der großen, um halb 8 Uhr mit den beiden großen und um 8 Uhr mit allen Glocken der genannten drei Kirchen geläutet, an andern Festtagen aber zum Frühgottesdienst, so wie um 7 und halb 8 Uhr, mit der kleinen Betglocke und um 8 Uhr zugleich mit der großen Betglocke, endlich an jedem der drei Jahrmarkt-Sonntage zum Früh-, Vermittags- und Nachmittags-Gottesdienst mit allen Glocken, Tags vorher aber zu Mittage mit der großen Betglocke.

b. Kanzel- und Altarbekleidung. Vasa sacra.

Die Kanzel- und Altarbekleidung ist an hohen Festtagen und am Johannisfeste die rothsammtne, an anderen Festtagen und den Sonntagen vor den Jahrmärkten die blaßrothgezogene, am Fest zur Erinnerung an die Verstorbenen, am Bußtage und am Palmsonntage die schwarze, an gewöhnlichen Sonntagen aber die grünseidene oder grüntuchne.

An den drei hohen Festen brennen Vormittags während der Amtspredigt auf dem Altar drei Kerzen auf silbernen Leuchtern, am Bußtage, Himmelfahrtstage, Charfreitage, wie an allen übrigen Festtagen und an gewöhnlichen Sonntagen brennen während der Liturgie und des heiligen Abendmahls zwei Kerzen.

Zu Communionen an hohen Festen werden die besten Vasa sacra auf den Altar gesetzt.

c. Anfang des Gottesdienstes.

Der Frühgottesdienst (die Frühpredigt) beginnt an allen Sonn- und Festtagen um halb 6 Uhr, der Vormittags-Gottesdienst (die Amtspredigt) um 8 Uhr, die Nachmittagspredigt um 1 Uhr. Nur am Charfreitage findet die unten angegebene Ausnahme statt.

Alle Wochengottesdienste haben ihren Anfang von Ostern bis Michaelis früh um 7 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber um 8 Uhr.

d. Liturgie. — Kirchengesang.

An hohen und anderen Festtagen kommt die Liturgie No. 1., an den gewöhnlichen Sonntagen aber von Ostern bis zum letzten Trinitatis-Sonntage die Liturgie No. 2. und an den Sonntagen vom 1ten Advent bis Ostern die Liturgie No. 3. zur Anwendung.

Den kirchlichen Gesang der Gemeinde leitet nach den unten folgenden Bestimmungen der Cantor entweder allein oder mit dem ganzen Sängerkhor oder mit einem Theil des Chors, oder auch der Präcentor. Mit den weiterhin angegebenen Ausnahmen wird der Kirchengesang stets mit der Orgel, zuweilen auch mit Instrumental-Musik begleitet.

Kirchen-Musik findet an Sonn- und Festtagen nach den unten folgenden Bestimmungen statt.

e. Aufgebote und Abkündigungen.

Die kirchlichen Aufgebote finden nur in den gesetzlichen Zeiten und nur Vormittags statt.

Alle Abkündigungen erfolgen nach beendigter Predigt von der Kanzel, nachdem ein Orgel-Prä-ludium stattgefunden hat, während dessen diejenigen, welche die Abkündigung nicht anhören wollen, das Gotteshaus verlassen können.

Bei Aufgeboten und sonstigen Abkündigungen sind alle unnöthigen Weitläufigkeiten, Titulaturen, Nennung der einzelnen Wöchnerinnen nach ihren Wohnungen u. wegzulassen.

f. Beichtthandlung. Kommunion.

Sonntags findet vierteljährlich einmal allgemeine Beichte mit Kommunion statt. Dieselbe wird von dem jedesmaligen Frühprediger unter Assistenz des Wöchners oder eines anderen Collegen abgehalten; außerdem ist nach den unten folgenden Bestimmungen Freitags abwechselnd in der einen Woche allgemeine Beichtthandlung, in der andern Privatbeichte mit Kommunion.

An den Sonntagen, an welchen nicht allgemeine Beichte ist, beginnt für Diejenigen, welche zur Privatbeichte kommen, die Beichtthandlung früh halb 8 Uhr. Diese muß vor Beginn des Gottesdienstes beendet sein. Die Feier des heiligen Abendmahls wird an demselben Tage, wo die Beichtthandlung stattgefunden hat, öffentlich vor dem Altar begangen, nur in dem Falle, wo nur ein, zwei oder drei Kommunikanten vorhanden sind, wird ihnen das heilige Abendmahl in der Sacristei gespendet.

g. Passions-Predigten.

Die Passions-Predigten werden in der Fastenzeit, Dienstags und Freitags Nachmittags in der Kirche zu St. Peter und Paul und Mittwochs des Vormittags in der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit abgehalten, mit der Maassgabe, daß an denjenigen Freitagen, an welchen allgemeine Beichte stattfindet, die Passions-Predigt ausfällt.

h. Katechismus-Predigten. Katechisationen.

Die Katechismus-Predigten finden während der Fastenzeit Montags und Mittwochs Nachmittags von halb 4 Uhr an, die Katechisationen von Ostern bis Michaelis Montags Vormittags von 7 Uhr ab in der Kirche zu St. Peter und Paul statt.

i. Halbe Feiertage.

Die sogenannten halben Feiertage, nämlich die Marien- und Aposteltage, das Epiphaniäs-, Johannis- und Michaelisfest, werden Sonntags im Nachmittags-Gottesdienste mitgefeiert, und zwar je nachdem sie in die erste oder letzte Hälfte der Woche treffen, im ersteren Falle den Sonntag vorher, im letzteren den folgenden Sonntag.

k. Wochengottesdienst.

Der Wochengottesdienst bleibt die volle Woche nach jedem der drei hohen Feste ausgesetzt.

l. Einsegnung der Wöchnerinnen.

Die Einsegnung der Wöchnerinnen erfolgt Freitags Vormittags um 9 Uhr, nach vorausgegangener Anmeldung bei dem Aedituus.

m. Aufstellung von Becken an den Kirchthüren.

Statt des aufgehobenen Klingelbeutels werden Becken an den Kirchthüren aufgestellt.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Sonn- und Festtage.

Neujahrsfest.

Frühgottesdienst. Anfang halb 6 Uhr. Eingangslied. Predigt. Einige Verse. Schlußgesang. Ende gegen 7 Uhr. Der Präcentor leitet den Gesang.

Hauptgottesdienst (Amtspredigt): Anfang um 8 Uhr. Präludium. Te Deum laudamus als Morgenlied mit Instrumentalbegleitung. Liturgie No. 1. Musik. Hauptlied. Predigt. Gesang einiger Verse. Kommunion. Schlußvers. Ende des Gottesdienstes gegen 11 Uhr. Den Gesang leitet der Cantor.

Nachmittags-Gottesdienst: Anfang um 1 Uhr. Ein oder zwei Lieder. Predigt. Gesang einiger Verse. Schlußvers. Den Gesang leitet der Präcentor. Ende nach halb 3 Uhr.

Sonntag nach Neujahr.

Frühgottesdienst wie am Neujahr.

Vormittags-Gottesdienst: Lied. Liturgie No. 3. Musik. Hauptlied. Predigt. Gesang oder Präludium. Abkündigungen. Gesang. Kommunion. Schlußvers. Der Cantor leitet den Gesang.

Nachmittags-Gottesdienst: Lied. Predigt. Gesang einiger Verse. Schlußvers. Den Gesang leitet der Präcentor.

Fällt auf diesen Sonntag das Epiphaniastag, so gelten die Bemerkungen über Festtage und es kommt in solchem Falle die Liturgie No. 1. zur Anwendung.

1ster bis 4ter Sonntag nach Epiphania.

Wie am vorhergehenden Sonntage.

5ter Sonntag nach Epiphania.

Wie gewöhnlich, mit Berücksichtigung der für die Jahrmaktsontage in Betreff des Geläutes und der Altar und Kanzel-Bekleidung angeführten Bestimmungen. Liturgie No. 3.

6ter Sonntag nach Epiphania.

Wie an gewöhnlichen Sonntagen.

Sonntag Septuagesimä, Sexagesimä, Quinquagesimä oder Estomihi.

Wie gewöhnlich.

Sonntag Invocavit.

Anfang der Fasten. Schwarze Altar- und Kanzelbekleidung. Die Ordnung des Gottesdienstes wie an gewöhnlichen Sonntagen.

Montags und Mittwochs Katechismus-Predigt. Anfang Nachmittags halb 4 Uhr.

Dienstags und Freitags Passionspredigt mit der Maafgabe, daß diese Passionspredigt an denjenigen Freitagen, wo allgemeine Beichte stattfindet, wegfällt. Der Anfang der Passionspredigten ist halb 4 Uhr Nachmittags. Lied. Predigt. Gesang einiger Verse. Unter dem Vaterunser auf der Kanzel wird dreimal an die große Betglocke geschlagen. Den Gesang leitet der Präcentor. Ende des Gottesdienstes gegen 5 Uhr.

Die dritte wöchentliche Passionspredigt wird Mittwochs Vormittags in der Kirche zur heil. Dreifaltigkeit abgehalten.

Sonntag Reminiscere, Oculi, Lätare, Judica.

Dieselbe Ordnung des Gottesdienstes wie in der vorhergehenden Woche.

Sonntag Palmarum.

Wie an Festtagen Tags vorher wird um 1 Uhr mit der großen Betglocke geläutet. Zum Früh-, Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienste Geläute mit allen Glocken. Schwarze Altar- und Kanzel-Bekleidung. Sonst wie gewöhnlich.

Die Katechismus- und Passions-Predigten wie in den vorhergehenden Wochen.

Charfreitag.

Tags vorher um 1 Uhr wird mit der kleinen Betglocke geläutet. Der Anfang des Frühgottesdienstes ist halb 6 Uhr. Ein Lied. Musik. Ein Lied. Predigt. Gesang einiger Verse. Findet keine Communion statt, so wird an diesem Tage vor dem Altar keine Handlung vorgenommen und der Segen nur auf der Kanzel gesprochen. Der Cantor leitet den Gesang. Ende gegen halb 8 Uhr. Um 8 Uhr wird mit der großen Glocke ein Puls geläutet.

Mittags-Gottesdienst um 12 Uhr. Ein Lied. Predigt. Einige Verse. Der Präcentor leitet den Gesang.

Sonnabend (stiller Sonnabend).

Anfang des Gottesdienstes früh um 7 Uhr. Ein Lied. Lateinischer Gesang vom Sängerkhor mit Instrumental-Musik vorgetragen. Vorlesung der Epistel. Lateinischer Gesang. Ein Lied. Das Evangelium wird vorgelesen. Der Gesang: „Christe du Lamm Gottes“, vom Sängerkhor vorgetragen. Beichtrede. Gesang einiger Verse. Communion. Während derselben wird der Gesang: „O Lamm Gottes“, mit Instrumentalbegleitung vom Chor vorgetragen. Die Instrumental-Musik wird an diesem Tage auf dem Orgelchor, die Vocal-Musik aber auf dem steinernen Chore aufgeführt. Ende des Gottesdienstes gegen 10 Uhr.

Ostern. 1ster und 2ter Festtag.

Die Ordnung des Gottesdienstes in Betreff der Früh-, Amts- und Nachmittags-Predigt wie am Neujahrsfeste.

Sonntag Quasimodogeniti.

Confirmation. Ordnung des Gottesdienstes wie gewöhnlich. Nach der Amtspredigt folgt ein Lied und dann die Confirmationshandlung. Gesang. Collecte. Segen. Schlußvers.

Sonnabends vorher ist das Examen der Confirmanden. Anfang früh 9 Uhr. Das Examen wird mit einem Liede eingeleitet und mit einem Liede geschlossen. Der Präcentor leitet den Gesang.

Sonntag Misericordias Domini. Sonntag Jubilate.

Wie gewöhnlich.

Bußtag. Mittwochs.

Frühgottesdienst halb 6 Uhr.

Vormittagsgottesdienst. Anfang 8 Uhr. Statt des allgemeinen Kirchengebets wird vor dem Altare die Litanei abgelesen. Nach der Predigt und dem Gesang einiger Verse folgt die allgemeine Beichtbehandlung mit Communion.

Nachmittags-Gottesdienst. Anfang um 1 Uhr. An diesem Tage wird nach allen drei Predigten das Vaterunser vor dem Altar vom Wöchner laut gebetet und während desselben dreimal an die große Betglocke geschlagen.

Sonntag Cantate. Sonntag Rogate.

Wie gewöhnlich.

Himmelfahrtsfest (Donnerstag).

Früh- und Nachmittagspredigt, wie an Festtagen.

Sonntag Exaudi.

Wie gewöhnlich.

Pfingstfest (1ster und 2ter Festtag).

Wie am Osterfeste.

Sonntag Trinitatis.

Wegen des in die Woche fallenden Jahrmakts wie am 5ten Sonntage nach Epiphania.

1ster bis 9ter Sonntag nach Trinitatis.

Wie gewöhnlich.

10ter Sonntag nach Trinitatis (Brand-Gedächtnißfest).

Frühgottesdienst, wie gewöhnlich, halb 6 Uhr.

Vormittags-Gottesdienst, mit besonderer Liturgie. Es werden zunächst ein oder zwei Lieder gesungen, dann wird die Litanei vor dem Altar gesprochen. Ein Lied. Predigt. Der Nachmittags-Gottesdienst wie gewöhnlich.

Fällt der Jahrmarkt in die Woche nach dem 10ten Sonntage post Trinitatem, so wird das Brandgedächtniß den 11ten post Trinitatem begangen.

Vom 11ten bis zum letzten Sonntage nach Trinitatis wird der Gottesdienst, wie an den übrigen gewöhnlichen Sonntagen, abgehalten, mit Ausnahme des Erntedankfestes, des Reformationsfestes, des Kirchweihfestes und des Festes zum Gedächtniß der Verstorbenen, welches letztere auf den letzten Sonntag nach Trinitatis fällt und wie die vorher erwähnten als ein hohes Fest begangen wird.

1ster Advent=Sonntag.

Wie an Festtagen.

2ter, 3ter und 4ter Advent=Sonntag.

Wie an gewöhnlichen Sonntagen.

Christnacht (den 24. Decbr.).

Die Christnacht beginnt Abends um 8 Uhr. Beleuchtung der Kirche. Gesang. Predigt mit Segen. Schlußvers.

Weihnachtsfest (1ster und 2ter Festtag).

Ordnung des Gottesdienstes wie an Ostern und Pfingsten.

Sonntag nach Weihnachten.

Wie an gewöhnlichen Sonntagen.

Jahreschlußfeier.

Am Sylvestertage wird Nachmittags um 4 Uhr bei Beleuchtung der Kirche Gottesdienst zum Jahreschluß gehalten. Lied. Predigt. Collecte. Segen. Gesang einiger Schlußverse. Trifft der Sylvestertag auf einen Sonntag, so tritt die Jahreschlußfeier an die Stelle der auszufehenden Nachmittagspredigt.

b. An Wochentagen.

Die volle Woche nach jedem hohen Feste bleibt, wie Eingangs erwähnt, der Wochengottesdienst ausgesetzt.

Außer den Eingangs erwähnten Passions- und Katechismus-Predigten, von denen erstere Dienstags und Freitags Nachmittags, letztere Montags und Mittwochs Nachmittags, von halb 4 Uhr ab, in der Kirche zu St. Peter und Paul abgehalten werden, finden hier an Wochentagen folgende gottesdienstliche Handlungen statt:

aa) Katechisationen.

Vom Sonntag Misericordias Domini bis Michaelis wird alle Montage die aus der Georgenkapelle in die Kirche St. Petri und Pauli verlegte Katechisation gehalten. Dieselbe beginnt früh um 7 Uhr. Ein Lied. Katechisation. Einige Liederverse. Der Präcentor leitet den Gesang ohne Orgelbegleitung. Dauer eine Stunde.

bb) Beichthandlung.

Allwöchentlich Freitags ist in der einen Woche Predigt mit vorgängiger Privatbeichte, in der anderen allgemeine Beichthandlung mit darauf folgender Abendmahlsfeier.

Der Gottesdienst bei der Predigt dauert 1 bis 1½ Stunde.

Eingangslied. Predigt. Einige Verse. Der Präcentor leitet den Gesang.

Finden sich an einem solchen Tage Communicanten zur Abendmahlsfeier ein, so ist auch der Cantor mit dem Sängerkhor zugegen.

Die allgemeine Beichthandlung beginnt mit einem Liede, worauf die Rede und die Abendmahlsfeier folgt. Der Cantor mit einem Theile des Sängerkhors begleitet den Gesang.

Dauer des Gottesdienstes 2 bis 3 Stunden.

cc) Gottesdienst bei besonderen Veranlassungen.

Der nach Bestimmung des Magistrats abzuhaltende Gottesdienst bei der Wahl der Stadtverordneten beginnt früh um 8 Uhr. Der Cantor mit dem Chore begleitet den Gesang. Dauer eine Stunde. Vor dem Gottesdienste wird, wie an hohen Festtagen, dreimal und Abends vorher einmal geläutet.

Die v. Sylversteinsche Gedächtniß-Predigt wird wie eine gewöhnliche Freitagspredigt durch den Pastor Primarius abgehalten.

Die Prüfung der Confirmanden Sonnabends vor Quasimodogeniti geschieht nach den oben angegebenen Bestimmungen.

2. St. Georgen-Capelle.

In der St. Georgen-Capelle wird nur am Tage Georgi die Gedächtnißpredigt zum Andenken an den verstorbenen Pastor Primarius Neumann gehalten. Anfang um 8 Uhr. Lied. Predigt. Einige Verse. Den Gesang leitet der Präcentor.

3. Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit.

In dieser Kirche wird allsonntäglich Gottesdienst gehalten. Derselbe beginnt um 8 Uhr. Die Liturgie wie bei der Kirche zu St. Peter und Paul. Der Präcentor leitet den Gesang. Dauer gegen 2 Stunden.

Am Charfreitage beginnt der Gottesdienst Vormittags um 9 Uhr und dauert gegen 2 Stunden. Den Gesang leitet der Präcentor.

Am Charfreitag Nachmittag beginnt $\frac{1}{2}$ 5 Uhr die aus der St. Annenkirche in diese Kirche verlegte Stiftungs-Predigt. Der Sängerkhor singt. Orgel- und Instrumentalbegleitung. Dauer $1\frac{1}{2}$ Stunde.

Montag nach dem Trinitatisfeste ist die Kirchweihe.

Der Gottesdienst beginnt früh um 7 Uhr. Gesang. Predigt. Schlußgesang.

Am Sonntage Palmarum, Nachmittags um 1 Uhr ist die Confirmation der Schüler des Gymnasii und der höheren Bürgerschule. Der Präcentor leitet den Gesang.

Jährlich zweimal ist Communion der Gymnasiasten und ihrer Lehrer nach vorgängiger Beichthandlung, an welcher auch die Lehrer und Schüler der höheren Bürgerschule Theil nehmen können.

Die Neubauer'sche Stiftungspredigt wird in der Dreifaltigkeitskirche den 23. Oktober besungen. Der Cantor mit dem Sängerkhore leitet den Gesang. Dauer $1\frac{1}{2}$ Stunde.

In der Fastenzeit wird Mittwochs Vormittag eine Passionspredigt in dieser Kirche gehalten.

Die Gebetsversammlungen finden Donnerstags statt, und zwar im Sommerhalbjahr Nachmittags um 6 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber Nachmittags um 5 Uhr. In der Fastenzeit bleibt dieser Gottesdienst ausgesetzt. Der Präcentor leitet den Gesang. Dauer 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunde.

4. Hospitalkirche zu H. L. Frauen.

Die geistlichen Amtshandlungen in der Frauen-Kirche und im Frauen-Hospital besorgt der zweite Prediger. Es findet jährlich viermal Gottesdienst mit Communion statt, an welchen außer den Hospitaliten auch andere alte und schwache Personen Theil nehmen können.

Dauer bis $1\frac{1}{2}$ Stunde. Gesang. Predigt. Schlußvers.

Am 13. December findet die Kloß'sche Gedächtnißpredigt statt. Gesang. Predigt. Schlußvers.

Im Fall künftig die Frauenkirche zu öffentlichen allgemeinen Gottesdiensten eingerichtet werden sollte, haben die Herren Geistlichen die Verpflichtung, wöchentlich abwechselnd in der Frauenkirche und in der Dreifaltigkeitskirche zu predigen.

5. Hospitalkirche zu St. Jacob.

Die geistlichen Amtshandlungen besorgt der dritte Prediger.

Alljährlich finden vier Predigten mit Communion statt.

Die Kirchweihe fällt in die Woche nach Jakobi.

Gesang wie bei der Frauenkirche.

6. Hospitalkirche zum heil. Geist.

Der vierte Prediger besorgt den Gottesdienst.

Es finden in gleicher Weise vier Predigten mit Communion statt.

Die Kirchweihe fällt in die Woche nach dem 1. Advent.

Bemerkung. Alle Hospitalpredigten fallen Dienstags, nur die Kirchweihen werden Montags abgehalten. Ueber die Tage des Gottesdienstes in den drei Hospitalkirchen einigen sich die hierbei betheiligten Geistlichen.

7. Kirche zum heiligen Grabe.

Am stillen Sonnabende, Nachmittags um 2 Uhr wird vom Cantor und den Chorschülern ein Gesang in der Kirche und ein Gesang im heiligen Grabe vorgetragen.

8. Städtische Arbeits- und Gefangenen-Anstalt.

In der städtischen Arbeits- und Gefangenen-Anstalt liegt die Seelsorge dem fünften Prediger ob, welcher namentlich im Jahre zweimal das heilige Abendmahl auspendet.

II. Geschäfts-Ordnung für die Geistlichen.

§. 1.

Der Pastor Primarius und die übrigen vier Prediger haben der Reihe nach folgende Amtshandlungen zu besorgen:

- 1) sämtliche Früh-, Amts- und Nachmittags-Predigten zu St. Peter und Paul;
- 2) die Vormittagspredigten in der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit und, wenn die Kirche zu U. L. Frauen künftig für den allgemeinen öffentlichen Gottesdienst bestimmt werden sollte, auch in dieser;
- 3) die Abendstunden in der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit und die Stiftungspredigt am Charfreitage;
- 4) die Beichtreden, sowohl Freitags, als an den vier Sonntagen des Jahres, wo allgemeine Beichte gehalten wird, so wie am Bußtage und bei der Kommunion der Lehrer und Schüler des Gymnasii;
- 5) die Confirmation am Sonntage Palmarum und Quasimodogeniti;
- 6) die Neubauer'sche und Klop'sche Gedächtnispredigt und die Rede bei der Wahl der Stadtverordneten.

§. 2.

Dem Primarius allein liegt ob:

- 1) die Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher und die Vollziehung aller kirchlichen Zeugnisse;
- 2) die Prüfung der zu den kirchlichen Aufgeboten erforderlichen Legitimations-Zeugnisse, die Ausstellung der Präsentationschreiben und die Ausfertigung der Testimonia integritatis;
- 3) die Abhaltung der Freitags-Predigten, insbesondere auch der Passions-Predigten am Freitage;
- 4) die Sylverstein'sche Gedächtnispredigt.

§. 3.

Zum ausschließlichen Bereich eines jeden der vier übrigen Prediger gehören, und zwar:

- 1) des 2ten Predigers:
die Passionspredigten am Dienstag und die vier Predigten mit Kommunion in der Kirche zu U. L. Frauen;
- 2) des 3ten Predigers:
die Katechismus-Predigten Mittwochs und die vier Predigten mit Kommunion in der Kirche zu St. Jacob;
- 3) des 4ten Predigers:
die Katechismus-Predigten am Montage und die vier Predigten mit Abendmahl in der Kirche zum heiligen Geist;
- 4) des 5ten Predigers:
die Passions-Predigten Mittwochs in der Dreifaltigkeitskirche, die Seelsorge im Krankenhause und in der städtischen Zwangsarbeits-Anstalt, in welcher er jährlich zweimal das Abendmahl auspendet, so wie die Kirchweihpredigt in der Kirche zur heil. Dreifaltigkeit.

Dagegen halten diese vier Prediger der Reihe nach in wöchentlichem Wechsel:

- 1) sämtliche Leichenreden;
- 2) die Traureden;
- 3) die Taufreden und Taufen, sowohl in der Kirche, als bei Haustaufen, und diejenigen Taufen, welche wegen Krankheit der zu taufenden Kinder im Hause vollzogen werden müssen;
- 4) die Einsegnung der Wöchnerinnen;
- 5) die Neumann'sche Gedächtnißpredigt;

die Katechisationen von Ostern bis Michaelis hält der jedesmalige Nebenwöchner.

Die Diakonalien in der Kirche zu St. Peter und Paul besorgt derjenige Geistliche, welcher an dem betreffenden Tage von anderen Amtsgeschäften frei ist; ist dies der Primarius, so übernimmt der Frühprediger die Diakonalien.

In der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit hat derjenige Geistliche, welcher predigt, auch die Liturgie. Nur wenn der Pastor Primarius predigt, hält der fünfte Prediger statt dessen die Liturgie ab.

§. 4.

Frühpredigten finden an allen Sonn- und Festtagen nur in der Kirche zu St. Peter und Paul statt.

§. 5.

Der Nebenwöchner, d. i. der Geistliche, welcher zuletzt die Woche gehabt hat, ist in Collisionsfällen oder wenn der Wöchner anderweite Abhaltung hat, verpflichtet, diesen zu unterstützen.

§. 6.

Ist der Primarius als Superintendent zur Visitation der Diöcesankirchen abwesend, so übernimmt der Frühprediger seine Predigt. Für einen anderen Frühprediger hat in einem solchen Falle der Primarius zu sorgen.

§. 7.

An denjenigen Sonntagen, wo nicht allgemeine Beichte stattfindet, sitzen die fünf Geistlichen in der Peterskirche für diejenigen, welche zur Privatbeichte kommen, im Beichtstuhl.

§. 8.

Den Confirmanden-Unterricht besorgen sämtliche fünf Geistliche. Sie sind verpflichtet, jedes Kind solcher Eltern, die sich zu ihrem Beichtstuhl halten, bei nachgewiesener Reise in den Confirmanden-Unterricht aufzunehmen.

§. 9.

Die Kranken-Communionen werden von dem Beichtvater besorgt.

§. 10.

Der 2te, 3te, 4te und 5te Prediger sind zugleich auch Revisoren der Volksschulen, namentlich: der zweite Prediger für die Frauenschule und die combinirten Klassen und die gehobene Volksschule, der dritte Prediger für die Nicolaischule und die Privatschulen, der vierte Prediger für die Meißschule und die Schule zu Moys, der fünfte Prediger endlich für die Armen- und Waisen-schule. Veränderungen in der Revisorats-Vertheilung bleiben den kompetenten Behörden vorbehalten.

§. 11.

Alle Amtsgeschäfte haben die Geistlichen unentgeltlich zu verrichten, ausgenommen:

- 1) Privat-Communionen (worunter nicht Kranken-Communionen zu verstehen sind);
- 2) Privat-Confirmanden-Unterricht;
- 3) Amtshandlungen bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen, wenn von den Betheiligten statt des Wöchners ein anderer Geistlicher gewählt wird.

Für diesen letzteren Fall bestimmen die betreffenden Ordnungen die Gebühren. In Betreff der Privat-Communionen und des Privat-Confirmanden-Unterrichts bleibt die Höhe der Gebühren dem Ermessen der Betheiligten oder besonderer Uebereinkunft überlassen.

Die Gebühren für den öffentlichen Confirmanden-Unterricht fließen zur städtischen Kasse. Von jedem Schüler des Gymnasii und der höheren Bürgerschule sind 2 thlr., von jedem Schüler der Volksschule ist 1 thlr. zu entrichten.

III. Tauf-Ordnung.

§. 1.

Die Taufhandlungen finden an den Wochentagen Nachmittags um 2 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber nur nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienst statt. Auch Haustaufen dürfen an Sonn- und Festtagen nur nach dem Nachmittags-Gottesdienst vollzogen werden.

§. 2.

Werden mehrere Kinder gleichzeitig zur Taufe gebracht, so bestimmt stets der Tag der Geburt der Kinder die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Taufhandlungen hinter einander vollzogen werden.

§. 3.

Es finden drei Classen statt, deren Wahl den Eltern des Kindes freigestellt ist.

§. 4.

Bei der ersten Classe tritt eine dreimalige, bei der zweiten eine zweimalige, bei der dritten eine einmalige Dankagung ein.

§. 5.

Die Gebührensätze sind:

| | | | | | | | | | |
|---------|------|--------|-----|-------|----|--------|-----------|---|-----------|
| bei der | I. | Classe | zur | Kasse | im | Ganzen | | 4 | Rthlr. |
| = = | II. | = | = | = | = | = | | 1 | = 15 Sgr. |
| = = | III. | = | = | = | = | = | | — | = 25 = |

Nach der Taufhandlung wird in einem aufgestellten Becken ein Opfer für die Armen gesammelt.

Bei Haustaufen kommt der Gebührensatz der ersten Classe in Anwendung. Außerdem sind aber noch an die Kasse zu entrichten 3 Rthlr.
und wenn auf Verlangen statt des Wöchners der Beichtvater tauft, an diesen noch 1 Rthlr.

Für Taufen von Kindern, welche erkranken und deshalb schnell zu Hause getauft werden müssen, werden die Gebühren nach einer der in die freie Wahl der Eltern gestellten drei Classen entrichtet, und die Taufe vom Wöchner verrichtet, welcher überhaupt alle Taufen, welche in seine Woche fallen, vollzieht. Nur bei Haustaufen, welche nicht in die Kategorie der bezeichneten, wegen Krankheit der Kinder schleunig zu verrichtenden, gehören, kann auch der Beichtvater statt des Wöchners gewählt werden.

§. 6.

Die erforderlichen Bestellungen und Besorgungen verrichtet die Tauferin, deren Wahl den Eltern des Kindes freigestellt ist.

§. 7.

Das große silberne Taufbecken kann bei Haustaufen nur an die in der Schenkungs-Urkunde bezeichneten Personen geliehen werden.

Der Aedituus sorgt persönlich dafür, daß dieses Taufbecken an Ort und Stelle und wieder zurückgebracht werde.

§. 8.

Die Einsegnung der Wöchnerinnen findet, nachdem Tages vorher die Anmeldung bei dem Aedituus erfolgt ist, Freitags um 9 Uhr unentgeltlich statt. Soll die Einsegnung zu einer anderen Zeit in der Kirche oder zu Hause erfolgen, so sind dafür 15 Sgr. an die Kasse zu entrichten.

IV. Trau-Ordnung.

Diese Trau-Ordnung schließt sich an das Bestehende möglichst an und will in ihren Gebührensätzen den Wohlhabenderen Gelegenheit geben, zur Bestreitung der Ausgaben für kirchliche Zwecke nach Vermögen beizutragen, den Armen aber die Schließung des Ehebundes erleichtern.

§. 1.

Es finden vier Classen der Trauungen statt, bei welchen folgende Gebräuche und Kostenaufsätze festgestellt sind:

Erste Classe.**Gebräuche.**

- 1) Die Verlobten werden während des Aufgebots an drei Sonntagen in's Kirchengebet eingeschlossen;
- 2) die Trauung erfolgt an einem Wochentage, dessen Wahl mit Ausschluß des Donnerstages und Sonnabends den Verlobten, wie die der Tagesstunde, überlassen bleibt; der fungirende Geistliche kann jedoch hierin eine Aenderung treffen.
- 3) Am Tage der Trauung wird Vormittags um neun, zehn und elf Uhr mit sämmtlichen Glocken zu St. Peter und Paul mit Einschluß der großen Glocke geläutet.
- 4) Die Verlobten mit ihren Angehörigen und sonst eingeladenen Freunden begeben sich in Wagen, deren Zahl freigelassen ist, zu der bestimmten Stunde in die Kirche und gehen in geordnetem Zuge, unter Orgelspiel, durch den Haupteingang an den Altar und lassen sich dann auf Stühlen nieder, die Brautleute unmittelbar vor dem Altar, die übrigen in einem Halbkreise hinter ihnen.
- 5) Die Kirche ist durch das beste Kanzel- und Altargeräthe geschmückt und die Kerzen brennen. Auch dürfen vor dem Brautpaare Blumen gespendet und es darf ein Teppich vor dem Altar ausgelegt werden.
- 6) Nachdem die Verlobten und ihre Begleiter Platz genommen, beginnt das Brautlied unter Orgelbegleitung. Der Cantor mit dem Sängchor, wenn letzterer nicht durch die Schulzeit abgehalten ist, leitet den Gesang.
- 7) Hierauf folgt die Traurede und die Copulation durch denjenigen Geistlichen, welcher die Woche hat. Auf den Wunsch des Brautpaares kann auch der Beichtvater die Trauung vollziehen. Das Wechseln der Trauringe geschieht vor dem Altare.
- 8) Nach der Copulation werden ein oder mehrere Verse gesungen und sodann der Brautzug durch Orgelspiel aus der Kirche geleitet.

Gebühren.**1. Nothwendige:**

An die Kasse in Allem 30 Rthlr.

2. Zufällige,

welche von der Bestimmung der Verlobten abhängen:

Vollzieht statt des Wöchner's der Beichtvater die Trauung, diesem 2 Rthlr.
 Für die Erlaubniß zum Hochzeitsball an die Armenkasse 1 =
 Für jeden Stuhl, der über die Zahl von zehn gebraucht wird, dem Kirchendiener, welcher zu deren Beschaffung verpflichtet ist, 2 Egr. 6 Pf.

Zweite Classe.**Gebräuche.**

Zu 1. und 2. wie bei der ersten Classe.

- 3) Die Brautleute verfügen sich zur festgesetzten Stunde mit höchstens drei Wagen zur Kirche, werden, wie bei der ersten Classe, mit Orgelspiel empfangen und begleitet, bis sie auf den Stühlen vor dem Altar in einem Halbkreise Platz genommen haben.
- 4) Hierauf Gesang eines Liedes unter Orgelbegleitung. Der Cantor leitet den Gesang.
- 5) Traurede und Copulation durch den Wöchner, oder, wenn dieser nicht der Beichtvater ist, auf den Wunsch der Verlobten durch den Beichtvater.
- 6) Nach der Copulation werden einige Verse gesungen und der Brautzug durch Orgelspiel aus der Kirche geleitet.

Gebühren.**1. Nothwendige:**

An die Kasse in Allem 15 Rthlr.

2. Zufällige:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Wenn statt des Wöchnerers der Beichtvater die Rede hält, diesem | 2 Rthlr. |
| Für die Erlaubniß zum Hochzeitsball an die Armenkasse | 1 = |
| Wenn mehr als 6 Stühle gebraucht werden, so erhält der Kirchendiener für jeden folgenden | 2 Sgr. 6 Pf. |

Dritte Classe.

Gebrauche.

- 1) Bei dieser Classe fällt der Einschluß in das Kirchengebet während des Aufgebots, der Gesang in der Kirche und die feierliche Begleitung zum Altar im Zuge weg, und es darf nur mit einem Wagen zur Kirche gefahren werden.
- 2) Die Brautleute werden mit Orgelspiel empfangen und zum Altar geführt, und nehmen dort auf den beiden Stühlen Platz.

Gebühren.

1. Nothwendige.

| | |
|-----------------------|----------|
| An die Kasse in Allem | 6 Rthlr. |
|-----------------------|----------|

2. Zufällige:

| | |
|-----------------------------------------------------------------|----------|
| Wenn statt des Wöchnerers der Beichtvater fungiren soll, diesem | 1 Rthlr. |
|-----------------------------------------------------------------|----------|

Vierte Classe.

Gebrauche.

- 1) Die Stunde der Trauung ist Montags früh um 11 Uhr, wenn aber auf diesen Tag ein Fest fällt, Dienstags.
- 2) Die Copulation findet nach einer vorausgegangenen kurzen Anrede oder nach einem Gebet über die Verlobten statt. Im Uebrigen sind die Gebräuche dieselben, wie bei der dritten Classe.

Gebühren.

| | |
|--------------|------------------|
| An die Kasse | 3 Rthlr. 15 Sgr. |
|--------------|------------------|

Gehört eine Trauung nicht in die hiesige Parochie, so wird für das Aufgebot 1 = 25 = entrichtet; wollen indeß die Verlobten in's Kirchengebet eingeschlossen sein, so sind dafür 20 Sgr. mehr zu entrichten.

§. 2.

Die Wahl obiger vier Classen steht den Brautleuten völlig frei.

§. 3.

Die Besorgung und die Bestellung des Aufgebots, die Begleitung der Verlobten zum Altar u. s. w. steht dem Lauser, laut seiner Instruction, zu. Die Wahl desselben ist Sache der Brautleute.

§. 4.

Brautleute, welche, ob schon in hiesige Parochie gehörend, sich auswärts trauen lassen, zahlen an die Kasse die volle Gebühr einer der ersten drei Classen nach ihrer Wahl.

§. 5.

Für Haustrauungen werden 40 Rthlr. gezahlt, und es finden hierbei, mit der sich von selbst ergebenden Maßgabe, die Förmlichkeiten der ersten Klasse (Kirchengebete, Glockengeläute) statt.

V. Begräbniß-Ordnung.

§. 1.

Die Beerdigung der Leichen darf nur nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgen. Ausnahmen hiervon finden nur auf Grund schriftlicher Genehmigung einer Gerichtsbehörde oder der Polizeibehörde statt.

§. 2.

Bei jedem Todesfalle ist sofort einer der Laufer zu rufen, welchem es obliegt, die zur Eintragung in die Sterbe-Register erforderlichen Nachrichten aufzuschreiben, die Erklärung der Hinterbliebenen, welche Begräbnis-Klasse sie für die Beerdigung wählen wollen, aufzunehmen und alle für das Begräbnis nöthigen Bestellungen zu besorgen.

§. 3.

Die Beerdigungen erfolgen nach fünf Classen, deren Auswahl gegen Entrichtung der einer jeden dieser Classen entsprechenden Kosten den Hinterbliebenen freigestellt bleibt.

Erste Classe.**Gebrauche.**

Vor dem Sarge geht der Laufer; diesem folgt der Cantor mit dem ganzen Chor, dem das silberne Kreuz vorgetragen wird. Der Sängerkhor, welcher vor dem Sterbehaufe und am Grabe oder in der Kirche singt, singt während des Zuges vom Sterbehaufe bis zum Grabe nur auf ausdrückliches Verlangen der Leidtragenden ein Lied.

Dem Chor folgt der Geistliche, welcher die Woche hat, und wenn dieser nicht der Beichtvater des Verstorbenen war, auf besonderes Verlangen auch der Beichtvater.

Dann folgt der Sarg auf dem von vier Pferden gezogenen Leichenwagen;

hiernächst die Leidtragenden und wer sonst sich dem Zuge anschließen will, zu Wagen oder zu Fuß, und zwar nach Anordnung des Laufers, die Fußgänger stets vor dem Wagen.

Der Chor singt am Grabe während des Einsenkens des Sarges ein Lied, welches nach Wahl des Geistlichen jedoch auch in der Kirche gesungen werden kann. Nach dem Einsenken hält der Geistliche die Leichenrede und spricht ein Gebet und den Segen, worauf der Chor noch einen oder einige Verse oder eine Arie singt. Der Wöchner, d. i. der Geistliche, welcher die Woche hat, ist Redner, wenn nicht von den Angehörigen ausdrücklich der Beichtvater als Redner gewünscht wird. Will der Geistliche die Rede nicht am Grabe halten, so kann der Sarg in der Kirche niedergesetzt und dort die Rede gehalten werden. Auf den Wunsch der Hinterbliebenen kann die Rede wegfallen, Gebet und Segen wird jedenfalls nach dem Einsenken am Grabe gesprochen.

Die zu singenden Lieder bestimmt der Geistliche, der jedoch hierbei die Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt.

Während des Zuges vom Sterbehaufe oder, wenn das Begräbnis aus dem Leichenhaufe stattfindet, von letzterem aus bis zur Ankunft am Grabe findet das Geläute aller Glocken der Kirche zu St. Peter und Paul, zu St. Nicolai und zur heiligen Dreifaltigkeit statt.

Wird von den Hinterbliebenen die Begleitung des Gesanges am Grabe oder in der Kirche mit Instrumental-Musik oder das Blasen vom Thurme verlangt, so haben sie sich hierüber mit dem Stadtmusikus zu einigen, welcher allein das Recht hat, an diesen Orten Trauer-Musik zu geben.

Die Begleitung des Chors und des Geistlichen können die Hinterbliebenen in der ersten, wie in den übrigen Classen ablehnen; doch hat dies eine Minderung der Kosten nicht zur Folge.

Kosten der ersten Classe.

1. Nothwendige:

In Allem 40 Rthlr.

2. Zufällige,

oder Kosten für Berrichtungen nach der Wahl der Hinterbliebenen:

a) wenn nicht der Wöchner, sondern der Beichtvater die Rede hält, demselben 3 Rthlr.

b) dem Chor, wenn dieser auf Verlangen der Leidtragenden am Abend vor dem Begräbnis oder am Morgen des Begräbnistages in oder vor dem Trauerhaufe singt, 2 Rthlr.

dem halben Chor 1 Rthlr.

Zweite Classe.**Gebrauche.**

Der Laufer eröffnet den Zug. Vor dem Sarge geht unter Vortragung des silbernen Kreuzes der halbe Sängerkhor mit dem Cantor. Der Sängerkhor singt vor dem Sterbehaufe. Während des Zu-

ges vom Sterbehaufe bis zum Grabe wird nur auf ausdrückliches Verlangen ein Lied gesungen. Dem Chor folgt der Geistliche, welcher die Woche hat, diesem der Sarg auf dem von zwei Pferden gezogenen Leichenwagen, dann die Leidtragenden, wie bei der ersten Classe.

Am Grabe singt der Sangerchor ein Lied, welches mit Instrumental-Musik begleitet werden kann, woruber sich die Leidtragenden wegen der Bezahlung mit dem Stadtmusikus zu einigen haben; — demnachst Gebet und Segen und Gesang eines Verses.

Auf Verlangen kann auch eine Rede vom Wochner oder von dem besonders dazu erbetenen Beichtvater gehalten werden; in letzterem Falle schliet sich auch der Beichtvater dem Leichenzuge an.

Das Gelaute der Peters- und Nicolaikirche beginnt, wenn der Zug in die Petersstrae eintritt, und dauert bis zur Ankunft am Grabe oder in der Kirche, wenn der Geistliche die gewunschte Rede daselbst halt. Bewegt sich der Zug aus einem Hause der Petersstrae, der Nicolaigasse, der Krebsgasse, der Judengasse oder in der Nicolai-Vorstadt, so fangt das Gelaute beim Austritt aus dem Sterbehaufe an; kommt der Zug aus einem vor der verschlossenen Nicolai-Vorstadt gelegenen Hause, so hebt das Gelaute am Kreuz- oder Niederthore an.

Wird die Rede in der Kirche gehalten, so geht ihr ein Lied voran. Die Handlung wird dann mit Gebet, Segen und Gesang am Grabe selbst beschloen.

Kosten der 2ten Classe.

1. Nothwendige:

In Allem 20 Rthlr.

2. Zufallige:

a) fur die Rede, wenn sie nicht vom Wochner gehalten wird, dem Geistlichen 2 Rthlr.

b) dem ganzen Sangerchor, wenn am Abend vor dem Begrabnistage oder am Morgen des Begrabnisses vor dem Trauerhause auf Verlangen gesungen wird, 1 Rthlr. 15 Sgr.
dem halben Chor 22 = 6 Pf.

Dritte Classe.

Gebrauche.

Bei dieser Classe fallt die kirchliche Begleitung des Trauerzuges weg. Die Begleitung der Leidtragenden u. s. w. unter Vortritt des Laufers, wie bei der ersten Classe. In der Nicolaikirche wird von dem Geistlichen, welcher die Woche hat, die Leiche erwartet und ein Gebet und der Segen gesprochen.

Das Singen des ganzen oder halben Chors am Tage vor der Beerdigung oder am Morgen des Begrabnistages vor oder in dem Trauerhause findet nur auf Verlangen der Angehorigen gegen die taxmaige Vergutigung statt.

Das Gelaute zu St. Nicolai beginnt beim Austritt des Zuges aus dem Nicolaithor oder dem Sterbehaufe, wenn solches in unmittelbarer Nahe der Nicolaikirche ist.

K o s t e n.

1. Nothwendige:

In Allem 8 Rthlr.

2. Zufallige:

Fur das Singen des ganzen Chors am oder im Sterbehaufe 1 Rthlr. 10 Sgr.
Dem halben Chor 20 Sgr.

Vierte Classe.

Gebrauche.

Bei dieser Classe findet blo die Begleitung Leidtragender und sonst Theilnehmender unter Vortritt des Laufers vom Sterbehaufe aus statt.

Der Geistliche, welcher die Woche hat, erwartet die Leiche in der Kirche und spricht nach deren Einsetzung das Vaterunser und den Segen.

Das Singen des Chors vor oder in dem Trauerhause findet, wie bei der vorigen Classe, nur auf Verlangen der Hinterbliebenen gegen die taxmäßige Vergütung statt.

Das Geläute der Nicolaiikirche beginnt, wenn die Leiche auf dem alten Friedhofe angelangt ist.

Kosten der vierten Classe.

1. Nothwendige:

In Allem 3 Rthlr.

2. Zufällige:

Wie bei der dritten Classe.

Die Wahl einer der genannten vier Classen steht den Hinterbliebenen völlig frei.

Fünfte Classe.

Gebräuche.

In diese Classe gehören die sogenannten Freileichen, bei welchen jede Art der Begleitung, ausgenommen der Verwandten, wegfällt. Der Geistliche, wenn dieser nicht die Leiche vom Hause abholt, erwartet dieselbe stets in der Begräbnißkirche und spricht hier nach dem Vaterunser den Segen.

Die Bestimmung, welche Leiche Anspruch auf Beerdigung in dieser Classe hat, hängt vom Magistrats-Dirigenten ab.

Kosten.

In Allem 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

§. 4.

Leichen aus dem eingepfarrten Dorfe Moys werden in der ersten Classe von dort mit dem Leichenwagen abgeholt. Das Geläute beginnt beim Eintritt des Zuges in das Meißthor; die kirchliche Begleitung schließt sich an der Ecke der Peters- und Nicolaistraße an.

Gehört die Leiche in eine der übrigen Classen, so wird sie von den Leidtragenden bis in die nördliche Halle der Kirche zu St. Petri und Pauli gebracht, um hier von dem Stadt-Leichenwagen und der kirchlichen Begleitung, wenn diese stattfindet, aufgenommen zu werden.

§. 5.

Alle Leichen sind mittelst der dazu bestimmten Leichenwagen auf den Friedhof zu fahren. Leichen kleiner Kinder können, wie bisher, in Kutschen, welche der Marstall statt Leichenwagen stellt, hinausgebracht werden. Wochenkinder und Todtgeborene werden, nach Befinden der Leidtragenden, von der Hebamme oder auch von dem Todtengräber zu Grabe getragen. Zunftverbindungen und Innungen bleibt es unbenommen, ihre verstorbenen Mitglieder und deren Angehörige unentgeltlich auf den Friedhof zu tragen.

Das Auf- und Abbahren der Leichen hat in allen Classen der Todtengräber mit seinen Gehilfen zu besorgen, wenn das eine oder das andere nicht etwa von den Leidtragenden verboten wird. Letzteres hat jedoch auf die Kosten keinen Einfluß.

Die Begleitung des Leichenwagens durch Schüler oder andere Personen gegen Entgeltung findet nicht statt.

§. 6.

Verstorbene anderer als der evangelischen Confession werden nach den Gebräuchen ihrer Confession beerdigt. Die Hinterbliebenen müssen jedoch eine der ersten vier Classen wählen und sich nach den bestehenden Anordnungen richten.

Die Gebührensätze für jede der ersten vier Classen sind nach Maaßgabe der besonderen Beilage der gegenwärtigen Begräbniß-Ordnung bestimmt.

§. 7.

Die Beerdigungen können an Wochentagen von Ostern bis Michaelis früh von 6 bis 8 Uhr und Nachmittags von 4 bis 7 Uhr, von Michaelis bis Ostern dagegen früh von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags um 4 Uhr, außerdem aber jederzeit zwischen 12 und 2 Uhr Mittags geschehen; am Sonntage aber nur früh zwischen 7 und 8 Uhr und Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr.

Uebrigens steht dem Wöchner frei, sich wegen einer andern Stunde zu einigen, wenn ihn andere Amtsverrichtungen in Anspruch nehmen, insoweit nicht die Zeitveränderung mit den öffentlichen Unterrichtsstunden in Betreff des Gymnasialsängerchors in Collision tritt, oder auf den Zutritt des Letzteren gänzlich verzichtet wird.

Finden mehrere Beerdigungen an demselben Tage statt, so geht die erste Classe der zweiten u. s. w. vor, es sei denn, daß die Hinterbliebenen sich über eine andere Reihenfolge mit Zustimmung des Geistlichen verständigen.

Für die etwa nöthige Beleuchtung der Begräbnißkirche im Winter haben die Hinterbliebenen nach dem von dem Lauffer festzustellenden Erforderniß zu sorgen.

§. 8.

Die Ausschmückung des Sarges ist den Hinterbliebenen freigestellt. Zu einer ungewöhnlichen Ausschmückung muß jedoch die Genehmigung des Geistlichen durch den Lauffer eingeholt werden.

§. 9.

Erfrischungen dürfen bei Beerdigungen niemals an solche Personen verabreicht werden, welche für ihre Verrichtungen Bezahlung erhalten, und keine derselben ist berechtigt, sie zu verlangen oder anzunehmen. Ebenso hören alle sogenannten Trinkgelder gänzlich auf. Wer dennoch Erfrischungen, mit Ausnahme der nach Belieben zu verabreichenden Citronen für den Lauffer, die Führer des Leichenwagens, den Todtengräber und die Leichenwäscherin, den genannten Personen anbietet oder Trinkgelder zahlt, hat fünf Thaler Polizeistrafе an die städtische Armen-Verwaltung zu entrichten.

Gleicher Strafe verfallen die im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten Personen, welche Erfrischungen und Trinkgelder annehmen.

§. 10.

Der Leichenzug schlägt den passendsten Weg nach dem Friedhofe ein, in Gemäßheit der deshalb von dem Geistlichen gegebenen Anweisung.

§. 11.

Vor oder nach der Beerdigung durch den Stadtmusikus auf ihre alleinige Kosten vom Thurme blasen zu lassen, ist den Hinterbliebenen unwerwehrt.

§. 12.

Die bei den Begräbnissen fungirenden Personen, als: der Lauffer, die Leichenwäscherin und der Todtengräber, sind in Betreff ihrer Verrichtungen mit besonderen Anweisungen versehen.

Die Wahl des Laufers steht den Hinterbliebenen frei. Die genannten Personen besorgen Alles, was zur Bestattung der Leiche gehört, ihrer Instruction gemäß, sind für die Beobachtung der hier ertheilten Vorschriften verantwortlich und verfahren im Uebrigen nach den Anordnungen der Hinterbliebenen oder der Verstorbenen.

Die taxmäßigen Gebühren nimmt der Lauffer in Empfang und liefert sie an die Kasse, resp. an die in der Liquidation genannten Spezial-Empfänger ab. Der Lauffer hat den Hinterbliebenen ein Exemplar der Begräbniß-Ordnung zur Einsicht vorzulegen, sonst aber sich aller Einwirkung auf die Wahl der Begräbnißklasse zu enthalten.

Die Leichenwäscherin hat keine Ansprüche auf irgend etwas von den Kleidungsstücken oder der Wäsche des Verstorbenen, und darf daher auch keine derartige Forderung machen. Eben so wenig steht ihr eine Geldentschädigung dafür zu. Der Todtengräber hat durchaus nichts zu beanspruchen.

§. 13.

Wird einem Verstorbenen, gleichviel ob er hier oder an einem andern Orte beerdigt worden, nach der Beerdigung noch ein Ehrengedächtniß gehalten, so ist an die Kasse zu zahlen:

| | |
|-----------------------|-------------|
| für 4 Pulse zu läuten | 9 Rthlr. |
| = 3 = = = | 6 = 15 Sgr. |
| = 2 = = = | 4 = 15 = |
| = 1 Puls = = = | 3 = |

§. 14.

Die geistliche Behörde hat über die genaue Befolgung der Begräbniß-Ordnung von Seiten aller ihr untergebenen, bei der Beerdigung fungirenden Angestellten zu wachen.

Görlitz, den 1. December 1847.

**Der Magistrat.
Die Stadtverordneten-Versammlung.**

Vorstehende, vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zu Görlitz unter dem 1. December v. J. vollzogene Kirchen-Ordnung für das evangelische Kirchenwesen daselbst wird, nebst der annectirten Begräbniß-Gebührentaxe de eodem für Nichtevangelische, in allen Punkten hierdurch bestätigt.

Breslau, den 15. Februar 1848.

(L. S.)

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Begräbniß-Gebührentaxe für Nichtevangelische.

| | I. Klasse | | | II. Klasse | | | III. Klasse | | | IV. Klasse | | | V. Klasse | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----|---|------------|-----|---|-------------|-----|---|------------|-----|---|-----------|-----|---|
| | Re | Sgr | A | Re | Sgr | A | Re | Sgr | A | Re | Sgr | A | Re | Sgr | A |
| A. Feststehende Gebühren: | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) dem Lauffer | 2 | 15 | — | 1 | 15 | — | 20 | — | — | 10 | — | — | 2 | 6 | — |
| 2) der Leichenwäscherin | 1 | 15 | — | — | 20 | — | 15 | — | — | 7 | 6 | — | 5 | — | — |
| 3) dem Todtengräber | 1 | 15 | — | 1 | — | — | 25 | — | — | 10 | — | — | 10 | — | — |
| | 5 | 15 | — | 3 | 5 | — | 2 | — | — | 27 | 6 | — | 17 | 6 | — |
| Ferner: | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zur Unterhaltung des Kirchhofes u. der Leichengeräthschaften, ingleichen zur Besoldung des Friedhofs-Inspectors | 9 | 15 | — | 4 | 25 | — | 2 | — | — | 10 | — | — | — | — | — |
| Summe A. | 15 | — | — | 8 | — | — | 4 | — | — | 1 | 7 | 6 | 17 | 6 | — |
| B. Freiwillige Gebühren: | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4) für den Leichenwagen | 4 | — | — | 2 | — | — | 1 | — | — | 25 | — | — | 15 | — | — |
| 5) für das Geläute und die Lauter | 5 | — | — | 3 | 10 | — | 15 | — | — | 5 | — | — | — | — | — |
| 6) für die Sargheber | 2 | — | — | 1 | 15 | — | 20 | — | — | 10 | — | — | 5 | — | — |
| Summe B. | 11 | — | — | 6 | 25 | — | 2 | 5 | — | 1 | 10 | — | 20 | — | — |
| Hierzu = A. | 15 | — | — | 8 | — | — | 4 | — | — | 1 | 7 | 6 | 17 | 6 | — |
| Hauptsumme | 26 | — | — | 14 | 25 | — | 6 | 5 | — | 2 | 17 | 6 | 1 | 7 | 6 |

Görlitz, den 1. December 1847.

**Der Magistrat.
Die Stadtverordneten-Versammlung.**

Friedhofs - Ordnung.

Die bereits bestimmte gänzliche und bleibende Schließung des innerhalb der Stadt, um die Frauenkirche gelegenen Frauenkirchhofes, die Erweiterung des Nicolai-Kirchhofes durch Zuschlagung einer nach Mitternacht gelegenen, von der Stadt-Kommune durch Ankauf erworbenen Fläche von circa zwanzig Morgen, machen für die Stadt Görlitz die Aufnahme einer Friedhofs-Ordnung nothwendig, welche in nachstehender Art unter höherer Genehmigung in Kraft eines Statuts festgestellt worden ist:

§. 1.

Schließung der jetzigen Kirchhöfe.

Mit Einweihung des zur Erweiterung des Nicolai-Kirchhofes bestimmten Begräbnißplatzes wird der Frauen-Kirchhof für ewige Zeiten und gänzlich, so daß die Beerdigung einer Leiche auf demselben nur noch in Familiengrüften und in den bis jetzt bereits im Voraus gelösten, vorbehaltenen Grabstätten stattfinden darf, der jetzige oder alte Nicolai-Kirchhof aber so lange gänzlich geschlossen, bis dessen Wiederbenutzung als Begräbnißplatz gesetzlich zulässig ist, und soll dann seine künftige Benutzung rechtzeitig nach dem Bedürfniß, so wie im irgend zulässigen Einklange mit den hier ferner gegebenen Vorschriften geregelt werden. Es versteht sich von selbst, daß auch auf dem geschlossenen Nicolai-Kirchhofe die Beerdigung in Familiengrüften und in bis jetzt gelösten Familien-Grabstätten stattfinden darf. Neue Concessionen auf letztere werden für den geschlossenen (alten) Nicolai-Kirchhof nicht ferner ertheilt.

§. 2.

Begräbnißkirche und Anlagen.

Die Bestimmung der auf dem jetzigen Nicolai-Kirchhofe befindlichen baulichen Anlagen und sonstigen allgemeinen Einrichtungen dehnt sich auch auf dessen Erweiterung aus, namentlich behält die Nicolai-Kirche auch für den neuen Begräbnißplatz ihre Bestimmung als Begräbnißkirche bei.

§. 3.

Der neue Nicolai-Friedhof, dessen Lage und Eintheilung.

Der neue, zur Erweiterung des jetzigen Nicolai-Kirchhofes bestimmte Begräbnißplatz führt den Namen:

„Neuer Nicolai-Friedhof“,

liegt, wie die am Schlusse angefügte Zeichnung versinnlicht, unmittelbar an der Mitternachtsseite des jetzigen Nicolai-Kirchhofes, hat über diesen seinen Zugang, dehnt sich in dessen ungefährer Breite nach Mitternacht aus und bildet ein längliches Viereck, mit einem an der Mitternachtsseite vorspringenden Dreieck (g). Der ein Viereck bildende Haupttheil des Begräbnißplatzes ist durch Gänge in sechs Abschnitte getheilt (a, b, c, d, e und f) und zieht sich an der Abend- und Mitternachtsseite ein drei Ruthen breiter Rand hin, welcher auf seiner nach Innen gekehrten Seite in halber Breite zu einem Gange oder Verkehrswege frei gehalten werden soll.

§. 4.

Bestimmung der einzelnen Abtheilungen des Friedhofes.

Die Benutzung der Abtheilungen des Friedhofes (a, b, c, d, e, f und g) findet in nachstehender Art statt:

Es sind bestimmt zur Aufnahme

- 1) der Leichen erwachsener und über ein Jahr alter Personen die Abtheilungen sub a, f, d, und die nach Morgen gelegene Hälfte der Abtheilung e;
- 2) der Leichen todtgeborener oder im ersten Lebensjahre verstorbener Kinder die Abtheilung e;
- 3) der Familien-Grabstätten, Epitaphien zc. die Abtheilung b;
- 4) der gemauerten Gräfte und gemauerten Gräber zunächst der nach Abend längs der Abtheilungen a, b, c, zwischen dem Wege und der Grenze, und nach dessen Ausfüllung der nach Mitternacht längs der Abtheilungen c und d, zwischen dem Wege und der Abtheilung g gelegene achtzehn Fuß breite Raum;
- 5) der Leichen hiesiger königlicher Strafanstalts-Häuslinge zc. die Abtheilung g, und bleibt
- 6) die Verfügung über die nach Abend gelegene Hälfte der Abtheilung e, nach Maaßgabe des etwaigen Bedürfnisses, vorzugsweise zu No. 3. und 1. zur Zeit noch vorbehalten.

Bei dieser Benutzung gilt als unabänderliche Vorschrift, daß:

- ad 1. 2. und 5. die Gräber in unmittelbarer, ununterbrochener Reihenfolge, und zwar in der Richtung von Abend nach Morgen in der Art angelegt werden, daß der Kopf nach Westen, die Füße nach Osten gerichtet sind, die oberen Theile der Gräber eine grade Linie bilden, längs derselben ein Ein Fuß breiter Raum frei, jedes Grab aber vom nächsten mindestens einen Fuß entfernt bleibt;
- ad 3. einzelne Gräber oder Familien-Grabstätten gleichfalls in der Richtung von Abend nach Morgen, zwar in beliebiger Breite, aber nur in der Länge von acht Fuß, so weit irgend thunlich, nach der Reihenfolge, ingleichen
- ad 4. gemauerte Gräfte ausschließlich nach der Reihenfolge und ohne Unterbrechung in der Länge von achtzehn Fuß, jedoch in beliebiger Breite, überwiesen werden.

§. 5.

Größe der Gräber.

Das Grab muß

- a) für Erwachsene ad 1. und 5. §. 4. vier Fuß breit, sieben Fuß lang und sieben Fuß tief;
- b) darf für noch nicht erwachsene Personen der Abtheilungen ad a verhältnißmäßig weniger breit und lang, muß aber ebenfalls 7 Fuß tief und
- c) für Kinder bis einschließlich im Alter von einem Jahre ad 2. §. 4. zwei Fuß breit, drei Fuß lang und sechs Fuß tief sein.

Der Sarg darf in seiner Breite und Länge die vorstehenden Dimensionen des betreffenden Grabes nicht überschreiten, daher Ausschmückung, Zierrathen zc., welche jene Dimensionen übersteigen, vor der Einsenkung abgenommen werden müssen.

§. 6.

Form und Ausschmückung der Gräber.

Die Gräber ad a, b und c §. 5. erhalten einen mit Rasen belegten Hügel, welcher die Grenzen der Grabesränder nicht überschreiten darf und für Erwachsene (a und b §. 5.) zwei Fuß hoch, für Kinder aber (c §. 5.) ein einhalb Fuß hoch sein muß, diese Höhe nicht überragen darf und die natürliche schräge Abdachung erhält.

Der Rücken der Gräber darf ad a, b und c §. 5. in seiner natürlichen Breite von den Angehörigen ausschließlich nur mit Blumen bepflanzt werden. Die Seiten der Gräber und deren Zwischenräume bleiben ganz frei. Epitaphien, Denkmäler, Grabsteine zc. sind hier nicht, wohl aber hölzerne Kreuze gestattet, welche keine Befestigung durch Stein, Mauer, Metall bedürfen und deren Form und Größe lediglich von der Genehmigung des Magistrats oder dem von diesem beauftragten Organe abhängig bleibt.

Die Zahlung für die Gräber ist mit unter den Begräbniskosten enthalten. Die Gräber verfallen dem Kirchhofe nach Ablauf von 20 Jahren vom Begräbnistage an, dürfen also früher zu einer andern Beerdigung nicht verwendet werden.

§. 7.

Familiengräber und Epitaphien.

Die für die Familiengräber und Epitaphien, Denksteine u. bestimmte Abtheilung b wird in der gegebenen Länge von acht Fuß, in der Breite nach dem laufenden Fuß und dieser für jetzt mit Vier Thalern, und zwar in der Art vermietet, daß 5 laufende Fuß die Einheit der abzulassenden Fläche bilden, ein größerer Bedarf aber stets nur in dergleichen vollen Einheiten abgelassen wird, mithin, wer mehr als fünf Fuß beansprucht, mindestens zehn, wer mehr als zehn Fuß beansprucht, mindestens fünfzehn Fuß u. s. w. erwerben muß.

Die Gräber dürfen nicht gemauert sein, müssen von der Grenze des gemietheten Raumes einen halben Fuß, unter sich aber Einen Fuß von einander entfernt bleiben und sich in ihren Dimensionen nach der Vorschrift des §. 5. richten. Es können hier auch zwei Gräber mit Einem Hügel bedeckt werden, doch darf letzterer auch nicht die Höhe von zwei Fuß überschreiten.

Die Befriedigung des gemietheten Platzes ist durch hölzerne oder eiserne Geländer von höchstens drei einhalb Fuß Höhe gestattet. Die diesfällige Anlage muß vorher jedoch die Zustimmung des Magistrats erhalten; die Bepflanzung der Grabhügel mit anderen Gegenständen, als mit Blumen oder niedrigem Strauchwerk, ist nicht gestattet.

Dagegen sind Epitaphien, Denksteine, Monumente u. erlaubt. Ihr Bau oder ihre Errichtung hängt von der vorher, unter Einreichung specieller architektonischer Zeichnung und Situations-Planes nachzusuchenden Genehmigung des Magistrats ab, dessen Anweisungen oder Verfügungen unbedingt nachzukommen werden muß.

Für jedes Epitaphium, Denkstein u. s. w. werden für jetzt zehn Thaler erlegt; gilt das Denkmal zwei Personen, das Doppelte; für jede weitere Person noch 5 Rthlr.

Jedes Grab darf innerhalb des Miethzeitraumes nur eine Leiche aufnehmen.

Die Miethzeit erlischt von selbst nach einem vierzigjährigen Zeitraume, und fällt mit Ablauf desselben die unbeschränkte Disposition über den vermieteten Raum mit darauf stehenden Epitaphien, Denkmälern und Zubehör der Stadt zurück. Dem Miether steht jedoch frei, vor der Zeit des Rückfalles letztere hinwegzunehmen und außer den Bereich des Friedhofes zu bringen, sofern dies, nach der der Friedhofs-Inspection ausschließlich zustehenden Beurtheilung, als thunlich erkannt und erlaubt wird. Den Miethern, oder nach deren Tode den Blutsverwandten derselben, ist es gestattet, ein volles Jahr vor Ablauf des vierzigjährigen Zeitraumes die Miethzeit auf zwanzig Jahre gegen pränumerande Zahlung der Hälfte des ersten Miethzinses zu prolongiren und diese Prolongation von zwanzig zu zwanzig Jahren fortzusetzen. Erfolgt das Gesuch um Prolongation erst innerhalb des Laufes des letzten Miethjahres, so bleibt die Stadt von der Verpflichtung zur Gewährung desselben entbunden.

Verkauf, Tausch oder sonstige Uebereignung der Grabstätten in der Abtheilung b mit Pertinenzien an nicht zu den nothwendigen Erben gehörende Blutsverwandte oder an Fremde ist ungültig.

§. 8.

Grüfte und gemauerte Gräber.

Plätze zu Grüften und zu gemauerten Gräbern werden ausschließlich auf den Räumen, wie solche in §. 4. No. 4. näher bezeichnet sind, der Reihenfolge nach und zwar der Grüfte mit Ueberbauungen von der Mittagsseite an, der bloßen gemauerten Gräber von der Mitternachtseite an abgelassen. Die Länge der Plätze ist gegeben (achtzehn Fuß). Die Breite ist willkürlich, doch findet eine Vermietung unter sechs laufenden Fuß nicht statt. Der laufende Fuß der Breite wird für jetzt mit Zehn Thalern bezahlt. Für Monumente u. auf gemauerte Gräber wird hier nichts entrichtet.

Die Einfriedigung der gemietheten Stellen ist in der Art, wie im §. 7. angegeben, gestattet. Sie darf nirgends die Grenze überschreiten. Das Mauerwerk der Grüfte und Gräber darf bis an die Grenze herangeführt werden.

Der Miether ist verpflichtet:

- a) die Rückseite des gemietheten Platzes, welche gleichzeitig die Umfassungslinie des Friedhofes bildet,

mit einer Mauer zu umziehen, deren Höhe, Tiefe, Eindeckung, Abputz &c. lediglich von der Bestimmung des Magistrats abhängt;

- b) die Ausführung von Gräften, gemauerten Gräbern, Epitaphien und Umzäunungen oder deren spätere Veränderung von der, unter Vorlegung von Zeichnungen, Plänen, Situationsplänen &c. rechtzeitig einzuholenden Genehmigung des Magistrats abhängig zu machen, auch
- c) Anlagen von Bäumen, Sträuchern, Lauben u. f. w. gleicher Genehmigung und Controlle zu unterwerfen.

Der durch die Zahlung des Miethpreises geschlossene Miethvertrag dauert sechszig Jahre, nach deren Ablauf der Platz mit Baulichkeiten der Stadt zurückfällt.

Den Miethern steht nur frei, freistehende Epitaphien, d. h. solche, welche in Gräfte und Mauern nicht ein- oder angebaut sind, mit Ablauf der Miethzeit wegzunehmen und vom Friedhofe zu entfernen.

Alles Andere verfällt der Stadt zur freien Disposition, und ist diese verpflichtet, im Falle anderweiter Vermietung oder Veränderung die in den Gräften und Gräbern befindlichen Leichen in gewöhnliche Gräber auf dem Friedhofe zu versenken.

Will der Miether den Miethvertrag fortsetzen, so steht ihm dies frei, wenn er ein Jahr vor Ablauf des sechszigjährigen Zeitraumes die Prolongation beim Magistrat beantragt. Letztere kann, bei gleich hoher pränumerander Zahlung des Miethpreises, wiederum auf sechszig Jahre, auch, bei Zahlung der Hälfte, auf dreißig Jahre, auf kürzere Zeit nie erfolgen, und in diesem Zeitraume fortgesetzt werden.

Prolongationsanträge innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Miethzeit bleiben unberücksichtigt.

Der zum Grunde liegende Miethvertrag schließt also jeden Verkauf, Vertausch, Schenkung des Miethrechts für die Dauer der Miethzeit aus. Stirbt der Miether innerhalb der Miethzeit, so geht sein Recht ohne Weiteres auf seine Blutsverwandten über, welchen auch die Prolongationsbefugniß, wie dem Erblasser, zusteht. Personen, welche nicht zur Blutsverwandtschaft des ersten Miethers gehören, können nie eine Prolongation des Miethvertrages beanspruchen.

§. 9.

Grabe-Register.

Der Friedhofs-Aufsicher ist zur Führung der Grabe-Register verpflichtet. Diese zerfallen in sechs besondere Buchführungen, und zwar:

1. für Kinder, Abtheilung c enthaltend:
 - a) laufende No., b) Jahr, c) Vor- und Zunamen, d) Eltern: Name, Stand, Wohnort, e) Tag der Beerdigung, f) Religion, g) No. des Grabes, h) Bemerkungen.
2. Für Erwachsene, Abtheilung a, f, d und $\frac{1}{2}$ e:
 - a) laufende No., b) No. des Grabes, c) Abtheilung, d) Vor- und Zunamen, e) Stand und Character, Wohnort, f) Angehörige, g) deren Stand, Gewerbe und Wohnort, h) Tag der Beerdigung, i) Religion, k) Bemerkungen.
3. Für Sträflinge, Abtheilung g:
 - wie ad 2. ohne Colonne für die Abtheilung.
4. Für Familiengräber und Epitaphien, Abtheilung b:
 - Jeder gemiethete Platz erhält eine No. nach der Reihenfolge und eine ganze Seite im Register, auf welcher die Familien-Leichen, der Zeitfolge nach, mit laufender No. und mit Colonne a, d, e, f, g, h, i, k, No. 2. eingetragen werden.
5. Für Gräfte und gemauerte Gräber auf dem neuen Friedhofe:
 - wie ad 4 und zwar für jede Stelle zwei Blatt oder 4 Seiten des Registers.
6. Für Gräfte und gemauerte Gräber auf dem alten Nicolai- und dem Frauen-Kirchhofe:
 - wie ad No. 5.

Jedes Grab ad 1. 2. 3. 4. wird mit einem mit der Kataster-No. bezeichneten Steine oder eichnen Pfahle versehen.

Die Gräfte und gemauerten Gräber werden entweder auf gleiche Weise oder durch eine die No. enthaltende Blechtafel mit dem Grabekataster in Uebereinstimmung gesetzt.

§. 10.

Friedhofs = Aufseher.

Der Friedhofs = Aufseher, welcher über seine amtlichen Functionen besondere Instructionen erhält, ist der unmittelbare Verwalter des Friedhofes und darum der nächste Vorgesetzte des Todtengräbers und dessen Gehülfen, welche seinen Anweisungen überall und unbedingt Folge zu leisten haben.

Er führt unter eigener, unmittelbarer Vertretung die Aufsicht und Controlle sowohl über den neuen, als den alten Nicolai = Friedhof und über die Gräfte und gemauerten Gräber des für immer geschlossenen Frauenkirchhofes.

Seine zunächst vorgesetzte Behörde ist der Magistrat und die mit dessen Vertretung betrauten Organe, das ist der aus den Mitgliedern des Magistrats gewählte Inspector.

§. 11.

Der Friedhof ist dem Privatverkehr entzogen.

Wie der Friedhof schon im Allgemeinen, gesetzlicher Vorschrift zufolge, dem Privatverkehr entzogen ist, so ist dies auch insbesondere mit den vermieteten Familiengräbern und gemauerten Gräften der Fall. Beiderlei Objecte verfallen sich daher, wie bereits im §. 7. und 8. angegeben, für die Dauer der Miethzeit auf die Blutsverwandten, gleichviel, ob sie die Erbschaft des Miethers angetreten oder ihr entsagt haben.

§. 12.

In gleicher Gestalt, wie dem Magistrat die alleinige Bestimmung über alle Privatbauten auf dem Friedhofe zusteht, und deren Ausführung an seine vorher einzuholende Genehmigung gebunden ist, ebenso sind die Miether von Familiengrabstätten, Gräften und gemauerten Gräbern verpflichtet, sich in Bezug auf Strauchwerk und Bäume, namentlich der Arten derselben und deren Wiedernahme zc., den Anordnungen des Magistrats lediglich zu unterwerfen.

Görlitz, den 29. November 1847.

Der Magistrat.**Die Stadtverordneten = Versammlung.**

Vorstehender Friedhofs = Ordnung wird hierdurch von Oheraufsichtswegen die Genehmigung ertheilt.

Siegnitz, den 6. December 1847.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.